Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

21. Mai 1861. Nro 119. 21. Maja 1861.

(892) **Edikt.** (3)

Nro. 1298. Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beamten-Pensionisten und ihren Frauen und Kindern, welche in von Manzischen Diensten am letzten Oktober 1827 und am Sterbetage des Testators Anton Manz v. Mariensee gestanden sind, so wie auch allen mit Ende Oktober 1827 und beim Absterben des gedachten Testators in von Manzischen Diensten gestandenen Berghütten- und Hammerarbeitern, dann Meistern-Provisionisten-Wittwen und Kindern bekannt gemacht, es habe wider dieselben unterm 29. Jänner 1861 Z. 1298 Vincenz Manz v. Mariensee wegen Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem 14. Absatze des Testamentes vom 10. Dezember 1827 zur Bezahlung eines ein- und beziehungsweise halbmonatlichen Gehalts- und Pensionsbetrages und Löschung derselben aus dem Lastenstande der Montan-Realitäten zu Jakobeny, Kirlibaba und Pozoritta Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. Mai 1861 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Josef Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 11. April 1861.

(885) **Edikt.** (3)

Nro. 1299. Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Frau Anna Eyb verehelichte Baronesse Sandreau, Herr Vincenz Manz v. Mariensee sub praes. 29. Jänner 1861 Zahl 1299 eine Klage um Extabulirung des im Lastenstande der dem Kläger gehörigen Montan-Realitäten Jakobeny, Kirlibaba und Pożoritta haftenden Legats pr. 1000 fl. KM. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. Mai 1861 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Reitmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 11. April 1861.

(883) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 9258. Celem obsadzenia stypendyum fundacyi Karola Lingera rocznych 180 zł. w. a., przeznaczonego dla jednego ucznia medycyny na wszechnicy Wiedeńskiej lub w braku godnego kompetenta, dla dwóch uczniów chirurgii po 90 zł. w. a. rocznie dla każdego z nich na czas trwania kursu naukowego, rozpisuje się konkurs z terminem do 1. sierpnia 1861 roku.

Ubiegający się o to stypendyum winien podanie swoje zaopatrzone metryką chrztu, świadectwem ubóstwa, atestatami szkolnemi i poświadczeniem lekarskiem względem odbytej ospy szczepione wnieść do urzędu tutejszego i wykazać w podaniu, iż jest synem albo radcy magistratu lub członka rady gminnej, lub obywatela miasta Lwowa albo przynajmniej mieszkańca tutejszego.

Otrzymujący stypendyum obowiązany będzie po skończonych studyach we Lwowie osiąść i tu praktykując przez lat pięć w szpitalu sióstr miłosierdzia bezpłatnie ordynować.

Od magistratu król. stołecz. miasta.

Lwów, dnia 6. maja 1861.

(897) **Edikt.** (2)

Nro. 3355. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Podhayce wird hiemit verlautbaret, daß zur Einbringung der Summe 35 fl. 96 kr. öst. W. s. N. G., als des Restbetrages von der größeren dem Israel Goldfeld wider Leisor Majer zweier Namen Terkel und Eidel Terkel mit dem Kompromißspruche ddto. Podhayce 21. Oktober 1852 zuerkannten Summe pr. 150 fl. KM., die exekutive Feilbiethung des auf 682 fl. 50 kr geschätzten, zu Podhayce, Brzezaner Kreises unter KZ. 212 gelegenen Hauses mit dem Beschluße vom 26. April 1861 Zahl 3355 in drei Lizitazionsterminen bewilligt wurde, und hiergerichts am 11. Juni, 18. Juli und 19. August 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird.

K. k. Bezirksgericht.

Podhayce, am 26. April 1861.

Edykt.

Nr. 3355. C. k. sąd powiatu Podhajeckiego ogłasza niniejszem, że dla odebrania sumy 35 zł. 96 c. w. a. z przynależytościami jako reszty z większej sumy 150 złr. m. k. wyrokiem sądu polubownego w Podhaycach 21. października 1852 zapadłym Israelowi Goldfeldowi przeciwko małżonkom Leizerowi Majerowi dwojga imion i Eidli Terkel przyznanej, przymusowa sprzedaż domu Nr. 212 w Podhaycach obwodu Brzeżańskiego położonego, na 682 zł. 50 c. oszacowanego, postanowieniem z dnia 26. kwietnia 1861 do liczby 3355 w trzech terminach licytacyjnych dozwolona została, i na dniu 11. czerwca, 18. lipca i 19. sierpnia 1861 każdą razą o 10tej godzinie przed południem w tutejszo-sądowej kancelaryi odbędzie się.

C. k. sąd powiatowy.

Podhayce, dnia 26. kwietnia 1861.

(889) **Edikt.** (2)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Mayer Hescheles eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Genannten haben, aufgefordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensazionsrechtes abgewiesen seien, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Mahl und zum provisorischen Konkursmassaverwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmassavertreters und des Gläubigerausschußes vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 13. Mai 1861.

(888) **Edikt.** (2)

Nro. 19780. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Kronländern für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Zacharias Pineles eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an den Genannten haben, aufgefordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines demselben zustehenden Kompensazionsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden. Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substituirug des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisorischen Konkursmasse-Verwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmasse-Verwalters und des Gläubiger-Ausschußes vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 13. Mai 1861.

(896) # Lizitazions-Kundmachung. (1)

Nro. 4828 - 2150. Von Seite des k. k. galizischen Landes-Fuhrwesen-Kommando wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Beischaffung der für das k. k. Materialdepot zu Drohobycz auf den Zeitraum vom 1ten November 1861 bis Ende Oktober 1862 benöthigenden Materialien am 5. Juni 1861 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitazions-Verhandlung abgehalten werden wird.

Lizitazions-Bedingnisse:

1) Diejenigen, welche zur Lieferung eines oder des anderen Artikels in die Konkurrenz zu treten beabsichtigen, müssen entweder selbst als Eigenthümer eines bürgerlichen Gewerbes, Erzeuger dieser Artikel oder mit derlei Waaren unmittelbar handelnde Gewerbsleute sein, und hierauf auch die Erwerbsteuer entrichten, daher sich jeder Konkurrent mit den bezüglichen Erwerbsdokumenten, für den Fall als deren Einsicht verlangt wird, zu versehen hat.

2) Jeder Offerent hat sich mit einem Vadium von 500, Sage! Fünfhundert Gulden in öst. W. oder in k. k. öst. Staatspapieren zu versehen.

3) Von demjenigen, welcher eine Lieferung wirklich ersteht, wird der bei der Lizitazion erlegte Betrag als Kauzion zurückbehalten, den übrigen aber nach beendeter Lizitazion allsogleich zurückgestellt.

Die wirklichen Unternehmer aber haben ihre Vadien auf den Betrag der 10% Kauzion zu ergänzen.

4) Die Ablieferung der erstandenen Artikel muß der Kontrahent vom Anfange des wirklich eintretenden Kontrakt-Termins nach dem Bedarf und Verlangen der kontrahirenden Branche in die bezeichnet werdenden ärarischen Depositorien, und zwar: ohne Beistellung ärarischer Fuhren, ohne eine Mauthbefreiung oder irgend eine sonstige Begünstigung bewirken, und es wird daher auch bei jeder Anschaffung dem Kontrahenten genau bemerkt werden, binnen welcher Zeit die bestellten Objekte von ihm in Ablieferung zu bringen sind, welche Bestimmung er sodann der aufhabenden Kontraktspflicht gemäß auch pünktlich Folge zu leisten hat. Der Kontrahent ist verpflichtet jedes von ihm zur Einlieferung gefordert werdende Quantum, es mag das annäherungsweise bezeichnete Erforderniß übersteigen oder aber hinter demselben zurückbleiben, jedesmal an diejenige Militäradministrazionsbehörde abzuliefern, mit welcher derselbe eine Lieferungsverbindlichkeit eingegangen hat.

5) Die zu liefernden Artikel müssen von vollkommen guter Qualität, mithin ganz den eingesehenen Mustern entsprechend gebracht und geliefert werden. Alles was nicht genau die vorgeschriebene Beschaffenheit und Mustermäßigkeit besitzt, wird dem Lieferanten zurückgegeben, und muß sogleich durch vollkommen qualitätmäßige Lieferungen von ihm ersetzt werden. Die Konkurrenten werden daher im Voraus erinnert, durch genaues Einsehen der Muster aller zu kontrahirenden Objekte sich über die Beschaffenheit und Gestehungskosten derselben in volle Kenntniß zu setzen, um bei der Lizitazionsverhandlung auch mit der Bestimmtheit die Lieferungspreise angeben oder nachbieten zu können.

Eine Entschuldigung, die besagten Muster nicht angesehen zu haben, würde keineswegs als giltig anerkannt, nachdem solche beim Landes-Fuhrwesen-Kommando in Lemberg und im Material-Depot zu Drohobycz eingesehen werden können.

6) Für den Fall als die qualitätmäßig geforderte Lieferung nicht zur rechten Zeit erfolgen sollte, wird die Anschaffung nach der bedungenen Qualität und nach den Bestimmungen, wie sie im nachfolgenden 11 Punkte festgesetzt sind, auf Rechnung des Kontrahenten erfolgen.

7) Schriftliche versiegelte Offerte, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise bestimmt und genau ausdrücken, dann überdieß das Vadium zu enthalten haben, werden auch vor Beendigung der mündlichen Lizitazion angenommen und erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens geöffnet.

Enthält nun das schriftliche Offert einen besseren Anboth als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Lizitazion mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und dann sammtlichen mündlichen Lizitanten wieder fortgesetzt und hierbei das schriftliche Offert als Basis der fortzusetzenden Verhandlung angenommen; ist der schriftliche Offerent hingegen bei der Lizitazion nicht anwesend, so wird in diesem Falle das schriftliche Offert als Bestboth betrachtet, und hierauf die Lizitazion nicht weiter fortgesetzt. Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, und nicht weiter verhandelt

Erklärungen aber wie zum Beispiel: daß Jemand noch um ein oder einige Perzente besser biethe als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth bleiben gänzlich unberücksichtiget.

Nach Abschluß des vorangeführten Lizitazionsverfahrens wird keinem wie immer gearteteten Anbothe mehr Gehör und Folge gegeben.

8) Für die qualitätmässig geschehene Ablieferung wird nach erfolgter Ratifikazion des Kontraktes die Bezahlung von Monat zu Monat gegen gestempelte Quittung pünktlich geleistet werden.

9) Die Kontraktsverbindlichkeit beginnt für den Ersteher vom Tage an welchem er das Lizitazions-Protokoll unterfertiget hat, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion nach welcher dann weder von der einen noch von der anderen Seite ein Rücktritt stattfinden kann.

10) Der in Folge der ratifizirten Lizitazions-Protokolle anzustossende Kontrakt oder das an die Stelle desselben zu ratifizirende Lizitazions-Protokoll ist auf Kosten des Lieferanten mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen.

11) Für den Fall als der Ersteher die Erfüllung der durch die Unterfertigung des Lizitazions-Protokolls eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, behält sich das allerhöchste Aerar vor, denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben eine neue Lizitazion wo immer auszuschreiben und abzuhalten, oder aber die Lieferungsartikel auch außer dem Lizitazionswege, wo, wie und von wem immer und um jeden Preis beizuschaffen und von dem betreffenden Ersteher oder Offerenten die Kostendifferenz einzuholen, wo sodann die eingelegte Kauzion nach Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

12) Ist der Mindestbiethende verbunden die erstandenen Artikel auch dann um die gebothenen Preise zu liefern, wenn diese Preise nicht bei allen, sondern nur bei einigen, der von Einem lizitirten und erstandenen Artikel genehmigt worden sind.

Der Ersteher ist verpflichtet im Falle des Bedarfes auch das Fünffache des bezifferten Quantums zu liefern. Sollte weniger als wie in der vorläufigen Erforderniß angesetzt, zur Lieferung beantragt oder von ein oder dem anderen Artikel gar nicht abgenommen werden, so ist der Ersteher auch in diesem Falle verpflichtet die Lieferung der übrigen Artikel zu bewerkstelligen, und es kann derselbe für das weniger oder gar nicht Gelieferte keinen wie immer gearteten Ersatz ansprechen. Dagegen kommen alle jene Artikel, welche der Kontrahent noch vor erfolgter hohen Ratifikazion geliefert hat, mit den am Tage der Lizitazionsverhandlung ursprünglich entfallenden Bestbothpreisen zu bezahlen, daher der Umstand, ob das ursprüngliche Lizitazionsergebniß genehmigt oder nicht bestätiget sei, keinen Unterschied macht, somit die vor herabgelangter Entscheidung des Verhandlungsaktes gelieferten Artikel immer als kontraktmäßig geliefert anzusehen, und mit den erzielten ursprüglichen Bestbothen zu bezahlen sind, etwaige neu verhandelte Preise aber nur vom Tage der neuen Verhandlung zu gelten haben, daher nie rückwirkend sein können.

13) Hat der Kontrahent im Falle der Unzulänglichkeit der Kauzion mit seinem ganzen Vermögen in solidum zu haften.

14) Bleibt nicht nur dem Aerar sondern auch nöthigen Falls dem Kontrahenten der Rechtsweg vorbehalten.

15) Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen und mit der alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung, der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden.

Nichts destoweniger haften aber wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontrakts in allen seinen Punkten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem anderen oder allen Kontrahenten zu nehmen.

16) Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäftes, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtnehmer auf den Todesfall, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Militär-Aerar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

17) In Streitsachen ist der Kontrahent gehalten, sich dem Forum der Militärbehörde, d. i. dem Juditium delegatum militare mixtum und den Militär-Obergerichten, falls sich diese aber für inkompetent erklären sollten, dem im Sitz der Hofkammer-Prokuratur befindlichen Gerichte, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht, zu unterwerfen.

18) Bedingt sich das hohe Aerar, daß die Zahlung für die gelieferten Artikel jederzeitnur in den gesetzlich kursirenden Geld-, bezüglich bestehenden Zahlungsmitteln geleistet, und auch nur darin gefordert werde.

19) Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse, welchen sich der Lieferant zu unterziehen hat, können in der Adjutantur des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden, und es wird noch schlüßlich bemerkt, daß Stangen und Stabeisen nur von steierischer Gattung angenommen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Erstehers aus dem Klosterneuburger oder Mareiner-Material-Depot angeschafft wird. Ebenso, daß nur geschorrenes Alaunleder zur Einlieferung gebracht werden darf.

Die zur Lizitazions-Verhandlung kommenden Artikel sind folgende, und zwar:

Eisen.

Aproximativer Bedarf:

5000 Pfund 6er Arbeits-Eisen

Aproximativer Bedarf:

500 „ 12er Speichring-Eisen
200 „ 14er „
100 „ 28er Wannen-Eisen
600 „ 10er Gitter-Eisen
200 „ 12er Schloßblech-Eisen
200 „ 14er „

Nägel und Schrauben.

6000 Stück halbe Brettnägel
2000 „ ganze Schloßnägel
4000 „ halbe „
10000 „ ganze Rahmnägel
10000 „ halbe „

L e d e r.

20 Stück 2ter Gattung Alaunhäute
50 „ 3ter „ „
5 „ ordinäre braune Kuhhäute 1ter Gattung
10 „ „ „ „ 2ter „
10 „ „ „ Pferdshäute

Leine und Zwilch.

100 Pfund ordinären Spagat
100 „ ungebleichten Zwirn

M a t e r i a l e.

200 Kübel Holzkohlen, $^2/_3$ harte, $^1/_3$ weiche
500 Pfund Unschlitt
500 „ Klauenschmalz
500 „ Leinöl
100 „ Terpentinöl
50 „ Bleizucker
30 „ Minium
20 „ Mineralgelb
300 „ Kinruß
100 „ Silberglätte
100 „ Kölner Kreide
60 „ Pech
30 „ Kalafonium
800 „ Blauholz
25 „ Bimsenstein
5 „ arabischen Gummi
1000 „ Kuhhaare
100 Bund Kornstroh

W a g n e r h o l z.

50 Stück Staben
100 „ Felgen
200 „ Speichen
200 „ lange Achsen zu 2 Achsstöcke
50 „ Kalesch- oder Bagagekarren-Achsen
50 „ ordinäre Langwieden
50 „ Deichselstangen
200 „ Leiterbäume
20 „ untere ungeschnittene Kastenbäume
20 „ obere „ „
200 „ Schußkehlenbäume
200 „ Vorder-Arme
50 „ Hinter-Arme
100 „ Stöge
100 „ Tröger
200 „ Reibscheiter
200 „ Leichsen
50 „ Wagenhunde
100 „ Wagprügel
200 „ Wagdrittel
10 „ Kipfstöcke
10 „ lange Kipfen
10 „ Schalen
10 „ Hinterneppel
500 „ Leiter und Schußkehlenschwingen
50 „ Eckschwingen
50 „ Deckelspriedel
100 „ Spreizhölzer
100 „ Spannhölzer
200 „ unausgearbeitete Hacken- und Hammerstiele
200 „ Schaufelnstiele
200 „ Krampenstiele
20 „ unausgearbeitete Radreifzieher
50 „ „ Feilböcke
30 „ weiche Pfosten-Bretter
20 „ harte Bretter
200 „ Bodenladen-Bretter
150 „ Bankladen-Bretter
50 „ Tischler-Bretter
20 „ Weinbäume

Fuhrwesens-Feldschmieden-Werkzeug.

10 Stück kleiner Amboße
10 „ „ Sperrhacken
10 „ „ Schraubstöcke
10 „ Feuerlöffel
10 „ Schürhacken
10 „ Löschwedel

Aproximativer Bedarf:

10 Stück Fuhrwesens-Blasbalggewichte in Platten
10 „ Regiments- „ „ „
10 „ kleine Amboß-Stöcke
14 „ „ Sperrhacken-Stücke

Escadrons-Wagner-Werkzeug.

10 Stück Stuckschlögel
10 „ Spannketten
10 „ kleine Handsägen
25 „ „ Schleifsteine
10 „ „ Wetzsteine
12 „ eiserne Zollstäbe
10 „ runde Zirkel
10 „ grade „
10 „ Zimmermannsbleistifte

Escadrons-Sattler-Werkzeug.

10 Stück Nähringe
18 „ Gradzirkel
12 „ eiserne Zollstäbe
14 „ Leimpfannen
19 „ Leimpinsel
10 „ Wetzsteine
10 „ kleine Handsägen
10 „ große Ahlhefte
10 „ mittlere „
10 „ kleine „

Depot-Schmied-Werkzeug.

10 Stück große Amboße
10 „ „ Sperrhacken
10 „ „ Schraubstöcke
4 „ große unbeschlagene Amboßstöcke
4 „ kleine „ „
2 „ große unbeschlagene Sperrhackenstöcke
4 „ kleine „ „

Depot-Wagner-Werkzeug.

4 Stück Spaltsägen
4 „ große Handsägen
4 „ Gradsägen
4 „ Lochhandsägen
4 „ Fuchsschwanzsägen
4 „ große Schweifsägen
4 „ mittlere „
4 „ kleine „
30 „ große Handsägenblätter
30 „ kleine „
10 „ eiserne Leimzwinger
2 „ messingene Leimpfannen
2 „ große Schleifsteine
2 „ Schleifstein-Spindel
6 „ Hackstöcke

Depot-Sattler-Werkzeug.

4 Stück Reifbeine
4 „ bleierne Durchschlagplatten
10 „ Riemer-Rößelköpfe

Zuggeschirrs-Bestandtheile.

800 Stück uneingestochene Sattel-Untergurten
500 Klafter „ Sattel-Obergurten
300 Stück vordere Zugstränge
200 „ hintere „
200 „ Armee-Kummethölzer

Remonten-Requisiten.

2000 „ strickene Halfter mit Strick
4000 „ Halfterstricke

Wagen-Requisiten.

2000 Stück Flachenreife
2000 „ Bauchwieden
200 „ unbeschlagene Tränkbutten
70 Garnituren ganze 4spännige Korbflechten
100 Stück vordere 4spännige Korbflechten
100 „ hintere „ „
200 „ mittlere „ „
60 „ Schmierbüchsen neuer Art blecherne
80 „ Spannstricke
80 „ Radelstricke
300 „ Wiedenaufziehstricke
300 „ Plachenstricke
200 „ Anbindstricke
600 Klafter Rebschnüre
80 Stück Wagenbürsten
200 „ Wagenlaternen von Holz, Glastafel und Drahtgeflecht

Pferde-Requisiten.

200 Stück Fouragierstricke
1000 „ Futterschwingen
2000 Klafter Tornistergurten
200 Stück Peitschen mit Stiel neuer Art
4 „ Pferds-Brenneisen

Approximativer Bedarf:

Bagagekarren-Requisiten.

40 Stück Heunetze ohne Stiel
20 " Waldhacken ohne Stiel
20 " Stichschaufeln ohne Stiel
20 " Krampen ohne Stiel

Kanzelei-Geräthschaften.

80 Stück Borstwische
80 " Borstenbesen
30 " Abstauber

Depositorial-Geräthschaften.

3 Stück Kohlenkübel
12 " Holzspänkörbe
600 " birkene Kehrbesen
4 " Schiebtruhen

Verschiedene Requisiten.

300 Stück Rohrdecken
100 " Vorhängschlösser
40 " Schmierbürsten
100 " große Anstreichpinsel
100 " mittlere "
100 " kleine "

Hiezu Gärber-Arbeit.

1 Stück rohe Pferdshaut ausarbeiten
1 " Kuh- oder Pferdshaut fischtraniſiren
1 " " " " und schwärzen

Feilhauer-Arbeit und Reparaturen.

1 Stück großer Amboß 310 Pfund schwer
1 " kleiner " 70 " "
1 " großer Sperrhacken 100 Pfund schwer
1 " kleiner " 26 " "
1 " großer Schraubstock 90 " "
" " kleiner " 26 " "
1 " Zugwinde
1 " Wagenwinde
1 " Feile
1 " Raspel
1 " Bohrer.

Lemberg, am 15. Mai 1861.

(913) **Offerten-Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 7384. Am 11. Juni 1861 wird bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion eine Lizitazion zum Verkaufe von 450 Zentner Sage: Vierhundert Fünfzig Zentner kalzionirter Holzpotasche stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potasche geschieht bei den Magazinen zu Solka und zu Fürstenthal durch das Solkaer k. k. Wirthschaftsamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potaschenquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgebung von der erfolgten Bestätigung des Lizitazionsresultats unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zuhaltung der Lizitazions-Bedingnisse hat der Kauflustige ein Angeld von 450 fl. öst. W. im Baaren oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden blos schriftliche mit einer 36 kr. öst. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 16 fl. 3 kr. öst. W. für den Netto-Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Lizitazions-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Angelde belegt sein, und es ist darin der für einen Netto Wiener-Zentner angebothene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgebothene Quantum pr. 450 Zentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Diese Offerten werden am 11. Juni 1861 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestbiether von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Lizitazions-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Czernowitz, am 11. Mai 1861.

Ogłoszenie licytacyi ofertowej.

Nr. 7384. Dnia 11. czerwca 1861 odbędzie się w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej licytacya na sprzedaż 450 cetnarów, wyraźnie czterysta pięćdziesiąt cetnarów wiedeńskich kalcyonowanego potażu z drzewa.

Oddanie tego potażu odbywa się w magazynach w Solce i w Fürstenthal przez c. k. urząd gospodarczy w Solce, i nabywca jest obowiązanym powyższą ilość potażu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o nastąpionem potwierdzeniu rezultatu licytacyi bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzedniem zapłaceniu ceny kupna w urzędzie w Solce odebrać.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacyi ma chcący kupić przyłączyć zadatek w kwocie czterysta pięćdziesiąt zł. wal. austr. w gotówce lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką stęplową na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacyi sprzedano w miejscu produkcyi cetnar netto po 16 zł. 3 c. wal. austr.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako oferent poddaje się pod wszystkie warunki licytacyi, musi być zaopatrzona w spomniony zadatek i należy w niej ofiarowaną za cetnar wiedeński kwotę, według której suma kupna za całą ilość 450 cetnarów obliczoną być ma, tak w cyfrach jakoteż w literach wyrazić.

Te oferty będą dnia 11. czerwca 1861 o 9tej godzinie zrana otworzone, a najwięcej ofiarujący będzie ogłoszony przez dotyczącą komisyę.

Resztę warunków licytacyi można przejrzeć w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Czerniowce, dnia 11. maja 1861.

(905) **Kundmachung.** (1)

Nr. 338. Zur Wiederbesetzung der bei dem Lemberger k. k. akadem. Gymnasium erledigten Schuldienersstelle, womit ein Dienstlohn jährlicher 189 fl. öst. W., eine Wohnung und Naturalkleidung verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende Mai d. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß bei Verleihung dieses Dienstpostens nur auf ausgediente Militärs, der gemäß der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 qualifizirt erscheinen, bedacht genommen werden dürfe. Die diesfälligen an die hochlöb. k. k. Statthalterei stilisirten Gesuche sind bei der gefertigten Gymnasial-Direkzion einzubringen.

Von der k. k. Direkzion des Lemberger akadem. Gymnasiums.

Lemberg, am 10. Mai 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 338. Dla obsadzenia opróżnionej przy Lwowskiem c. k. gimnazyum akademicznem posady sługi szkolnego, z którą połączona jest roczna płaca 189 zł. w a., pomieszkanie i ubior, rozpisuje się konkurs po koniec maja r. b. z tym dodatkiem, że przy nadawaniu tej posady będzie się uwzględniać tylko wysłużonych żołnierzy, którzy podług rozporządzenia cesarskiego z 19. grudnia 1853 posiadają potrzebną kwalifikacyę. Prośby o tę posadę, stylizowane do wysokiego c. k. Namiestnictwa należy podawać do podpisanej c. k. dyrekcyi gimnazalnej.

Z dyrekcyi Lwowskiego c. k. akademicznego gimnazyum.

Lwów, dnia 10. maja 1861.

(890) **E d i k t.** (2)

Nro. 19780. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Jacob Reder de praes. 1. Mai 1861 Zahl 18771 am heutigen Tage der Konkurs über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in Kronländern, für welche das k. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Sara Jütte Meller eröffnet worden ist.

Es werden sonach alle Jene, welche eine Forderung an die Genannte haben, aufgefordert, und wird denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bis zum Ende September 1861 bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zugewachsenen Vermögen, soweit dasselbe die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in die Masse gehöriges Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes oder eines denselben zustehenden Kompensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum Konkursmassavertreter wird der Landes-Advokat Herr Dr. Blumenfeld mit Substituirung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Mahl, und zum provisorischen Konkursmassaverwalter Herr Jacob Reder bestellt. Zugleich werden alle Gläubiger zu der auf den 12. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Tagsatzung zur Wahl eines definitiven Konkursmassaverwalters und des Gläubigerausschußes vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 13. Mai 1861.

(898) **Ogłoszenie konkurencyi stypendyalnej.** (2)

Nr 615. Dla nadania jednego, wyłącznie dla synów mieszczan Sniatyńskich przyznaczonego stipendium w rocznej kwocie 84 zł. w. a. z fundacyi miasta Sniatyna na następujący rok szkolny 1861-1862, rozpisuje się konkurencya do ostatniego czerwca 1861.

Warunki do otrzymania go są następujące:

a) Kandydat ma udowodnić, że zapomogę istotnie potrzebuje;
b) ma być publicznym uczniem zaprowadzonych szkół publicznych w Galicyi;
c) ma udowodnić, że się wyszczególnia nauką równie jak pilnością i moralnością.

Kompetenci o te stypendyum mają swoje należycie zaopatrzone prośby w przeciągu terminu konkursu do urzędu gminnego miasta Sniatyna podać.

Sniatyn, dnia 14. maja 1861.